

Mitmachen lohnt sich!

Im GEB-Netzwerk werden Erfahrungen und Informationen weitergegeben, die ein einzelner Elternbeirat nicht bekommt.

Es gibt Möglichkeiten zur Aussprache mit Anderen, die oft dieselben Fragen und Probleme haben.

Natürlich werden auch Informationsabende und Weiterbildungsseminare veranstaltet. Damit tragen wir dazu bei, Ihnen Ihre Aufgabe etwas leichter zu machen.

Aber auch ein GEB funktioniert nur dann wirklich gut, wenn möglichst viele Elternsprecher etwas dazu beitragen. Wir sind offen für Ihre Anregungen und Ihr Engagement.

Kooperationspartner:

- Bayerischer Elternverband e.V. (BEV), www.bayerischer-elternverband.de
- Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV), www.bllv.de
- Bürgervereine, Freiwilligenagenturen und karitative Einrichtungen der Stadt Rosenheim
- Und viele andere ...

Kontakt:

Als ehrenamtliches Gremium haben wir keine bezahlten Mitarbeiter, keine eigenen Büroräume und daher auch keine festen Geschäftszeiten, dennoch sind wir in der Regel für Sie gut erreichbar:

Gemeinsamer Elternbeirat für die Volksschulen in Rosenheim GEB - Rosenheim

Vorsitzender: Martin Löwe
Stellvertreterin: Angela Niggli

Postanschrift:

Egerlandweg 7, 83024 Rosenheim

Telefon: 08031 / 89 05 81

Fax: 08031 / 89 05 81

Mobiltelefon: 0172 / 8 62 12 81

E-Mail: geb-rosenheim@gmx.de

Internet: www.geb-rosenheim.de

V. i. S. d. P.: Martin Löwe, GEB-Rosenheim

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung von:



Textstand: 12/2009

GEB

Gemeinsamer Elternbeirat



*für die
Volksschulen
in Rosenheim*

Was ist ein GEB?

Der Gemeinsame Elternbeirat (GEB) ist das vom Gesetzgeber eingerichtete höchste Gremium der Elternvertretung an bayerischen Volksschulen. Er vertritt die Interessen der Eltern von Schülern der Grund- und Hauptschulen einer Gemeinde.

Gemäß BayEUG¹⁾ muss in jeder Gemeinde, in der mindestens zwei Volksschulen existieren - zusätzlich zu den Elternbeiräten der einzelnen Schulen - jedes Jahr ein GEB gebildet werden.

Unsere Aufgabenbereiche:

- Interessenvertretung der Elternbeiräte - und damit auch der Eltern - gegenüber kommunalen und staatlichen Behörden, öffentlichen Einrichtungen sowie Interessenverbänden
- Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern wie auch zwischen Elternvertretern und Behörden
- Stärkung der Elternvertreter durch Informationsaustausch und Fortbildung
- Förderung des Interesses der Eltern und der Gesellschaft an Bildungs- und Erziehungsthemen

Unser Motto:

„Gemeinsam Schule gestalten“

Bildung und Erziehung ist schon von Gesetzes wegen eine gemeinschaftliche Aufgabe von Eltern und Schule.

Wir Eltern wollen in konstruktiver Weise und in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten des bayerischen Bildungssystems Schule mit gestalten. Im Hinblick auf das Wohl unserer Kinder sowie kommender Generationen sehen wir es als unsere Pflicht an, hier Einfluss zu nehmen.

Es ist uns deshalb wichtig, das Interesse der Eltern für Schule und damit für ihre Kinder zu verstärken. Zugleich wollen wir Lehrern deutlich machen, dass Elternbeteiligung eine Bereicherung für die gesamte Schule darstellt.

Elternbeiräte wollen wir ermuntern und befähigen, ihren vom Gesetzgeber eingeräumten Handlungsspielraum zu nutzen.

Um wirklich etwas bewegen zu können, ist eine breite Basis aller Beteiligten notwendig. Deshalb fördern wir die Vernetzung von Elternvertretern in der Stadt und im Landkreis Rosenheim.

Unsere Ziele:

Gemeinsam wollen wir Schule so gestalten, dass sie zu einer Einrichtung wird, die den aktuellen Anforderungen von Eltern und Schülern entspricht:

- Festigung der vertrauensvollen Zusammenarbeit innerhalb der Schulfamilie (Schüler, Lehrer, Eltern, Schulleitung) sowie Förderung einer lebendigen Demokratie in der Schule
- Einflussnahme bei der inneren und äußeren Weiterentwicklung der Rosenheimer Volksschulen
- Vernetzung von Elternvertretungen aller Schularten auch über die Grenzen der Gemeinde hinaus
- Konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern- und Lehrerverbänden sowie öffentlichen Einrichtungen bei bildungspolitischen Anliegen

¹⁾ BayEUG: Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Artikel 64, Absatz 2

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die gleichzeitige Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.